

Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
der Gemeinde Gau-Bischofsheim
vom 23. Oktober 2001

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gau-Bischofsheim
vom 29.09.1999

(auf Grund des § 25 GemO, der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO), der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, der Feldgeschworenenverordnung)

1. § 4 (Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister) wird wie folgt geändert:

§ 4

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.250,00 EUR im Einzelfall.

2. § 7 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderats und der Ausschüsse)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 11,00 EUR pro Sitzung.

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ebenfalls in Höhe von 11,00 EUR pro Sitzung. Das Gleiche gilt auch für die Vertreter der Ausschussmitglieder, sofern sie ein gewähltes Ausschussmitglied vertreten.

3. § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten)

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Bei stundenweiser Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Beigeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 EUR pro Tag.

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und Ausschusssitzungen sowie an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (Beigeordnetenbesprechung) erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten ein Sitzungsgeld in Höhe von 11,00 EUR pro Sitzung. Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates bzw. Ausschusssitzungen entfällt, sofern der ehrenamtliche Beigeordnete Ratsmitglied oder Ausschussmitglied ist.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim über die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung von Zeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Negativattest) vom 16.11.1992

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesgebührengesetz Kommunalabgabengesetz)

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühr beträgt

bei Grundstücken mit einem Wert bis 1.500,00 EUR keine Gebühr,

bei einem Wert von	1.501 EUR	-	5.000 EUR	5,00 EUR
bei einem Wert von	5.001 EUR	-	10.000 EUR	10,00 EUR
bei einem Wert von	10.001 EUR	-	25.000 EUR	15,00 EUR
bei einem Wert von	25.001 EUR	-	50.000 EUR	25,00 EUR
bei einem Wert von	50.001 EUR	-	75.000 EUR	35,00 EUR
bei einem Wert von	75.001 EUR	und darüber		50,00 EUR

Artikel 3

Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 29. März 1988

(auf Grund Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz)

§ 8 (Steuersatz)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den 1. Hund 36,00 EUR, für den 2. Hund 49,00 EUR und für jeden weiteren Hund 61,00 EUR.

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim vom 28. September 2000

(auf Grund Gemeindeordnung, Landesstraßengesetz)

§ 10 (Geldbuße) wird wie folgt geändert:

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7, 8 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 5

Änderung der Satzung für die Benutzung der gemeindeeigenen Waage und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Waage für die Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim vom 23. Januar 1989

(auf Grund Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz)

§ 2 (Gebühren) wird wie folgt geändert:

§ 2

Die Gebühren betragen für:

Viehwägung	3,00 EUR je Stück
Führen bis 5000 kg	4,00 EUR
Führen über 5000 kg	4,50 EUR.

Vom Haushaltsjahr 1990 an werden die Gebührensätze jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Gau-Bischofsheim vom 30.6.1978

(auf Grund Gemeindeordnung, OWiG)

In § 9 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird die Angabe „1.000,-- DM“ durch die Angabe „500,00 EUR“ ersetzt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gau-Bischofsheim, den 24. Oktober 2001

Ortsgemeinde Gau-Bischofsheim

(Gröger)

Ortsbürgermeister